

commemorationem, si occurrat die 29. Junii“ wurde der Entscheid gegeben (v. 31. August 1867): Negative ad primam partem — Affirmative ad 2^{dam}. Mühlbauer, Decret. auth. Suppl. tom. I. pag. 131.

Dasselbe gilt aus den gleichen Gründen und kraft derselben Entscheidung auch für die Commemoratio OO. SS. Martyrum am Feste des hl. Erzmartyrers Stephanus am 26. December, welche immer der Commemoratio octavae Nativitatis 3^{io} loco folgen muß.
Leitmeritz. Prof. Dr. Josef Eisele.

XX. (Incensation, Velum und Kerzenanzahl bei der Expositio Ciborii.) Bei der Expositio Ciborii ist es zwar nicht streng vorgeschrieben, wohl aber sehr passend und wünschenswerth, daß dabei die Incensation stattfinde. Das Gleiche gilt hinsichtlich des Gebrauches des Velums bei der Benedictio cum Ciborio.

Vorschriftsgemäß dagegen ist es, daß während der Exposition wenigstens sechs Kerzen brennen.

Beides geht hervor aus dem Decret der Ritencongregation vom 9. Mai 1857, wo auf die Anfrage: *Utrum expositio et benedictio cum Ciborio absque thurificatione et cum quattuor tantummodo luminibus pro more Germaniae dioecesium celebrari valeat*“, die Antwort erfolgte: „*Congruentius thurificationem adhiberi, quoad lumina vero saltem sex accendenda sunt ex dec. S. C. Er. et Reg. de 9. Dec. 1802.*“

Leitmeritz.

Dr. Eisele.

XXI. (Wann findet bei der Incensation die Benedictio thuris statt und welche Formel ist dabei zu gebrauchen?) In der Regel hat beim Einlegen des Thus auch die Segnung desselben zu geschehen, selbst coram exposito Sacramento. Nur dann, wenn das allerheiligste Sacrament allein — also nicht auch zugleich der Altar und die Oblata, wie bei einer Missa coram exposito Sacramento — incensirt wird, wird das Thus ohne Segnung eingelegt. Der Grund hievon ist, weil ja in diesem Falle das Thus dem geheimnißvollen Segenspender selbst angezündet wird, und weil, wie Gühr (das hl. Messopfer 2. Aufl. 1880. S. 353. Anm. 4) bemerkt, der Incens hier bloß als Symbol, nicht auch als Sacramentale in Betracht kommt.

Eine Ausnahme bildet nur die Missa praesantificationum am Charfreitag; denn obwohl hier außer der consecrirten Hostie auch der Altar incensirt wird, unterbleibt trotzdem die Segnung und zwar „in signum moeroris et luctus ob Christi mortem, quia benedictio hilaritatem quandam importat.“

Nebenbei sei bemerkt, daß bei Einlegung des Incensum auch

coram Sanctissimo et in Missa coram Sanctissimo, der Functionär immer zu stehen hat.

Bei Einlegung des Incensum ist mit Ausnahme der Incensation nach dem Offertorium in Missa solemni, wo eine besondere Formel im Missale vorgeschrieben ist (Per intercessionem etc.) und mit Ausnahme jener Fälle, wo das Sanctissimum allein zu incensiren ist und daher keine Benedictio thuris stattfindet, immer die Formel zu gebrauchen: „Ab illo benedicaris, in cujus honore cremaberis.“ Somit ist diese Formel nicht bloß bei der ersten Incensation ante Introitum in Missa solemni, sondern auch ante Evangelium in Missa solemni, ferner in absolutionibus defunctorum, in benedictionibus candelarum, cinerum, palmarum etc. anzuwenden. So auch nach De Herdt. S. Lit. prax. part. 2. N. 40. IV. not. 2. ed. 3. Lov. 1855 tom. 1. pag. 353.

Leitmeritz.

Prof. Dr. Eisele.

XXII. (Schmerzhafte Erzbruderschaft.) Die schmerzhafte Erzbruderschaft wurde in verschiedenen Orten Deutschlands errichtet ohne Beobachtung der canonischen Vorschriften. Dieß veranlaßte den General-Prior des Servitenordens, dem die Bruderschaft untersteht, vom apostolischen Stuhle die Sanirung obiger Mängel zu erbitten, welche auch durch Decret der Congregation der Ablässe vom 30. Aug. 1883 erfolgte.

Indem die „Monat-Rosen“ von Innsbruck (Octoberheft) diese Thatsache berichten, führen sie die betreffenden canonischen Vorschriften, deren Beobachtung zur giltigen Errichtung jener Bruderschaft nothwendig ist, genau an.

Es sind folgende: 1. Wo immer die Bruderschaft canonisch errichtet ist, muß ein Register angelegt und müssen die Namen der Aufgenommenen in dasselbe eingetragen werden. Jene hochw. Herren, welche die persönliche Vollmacht zur Aufnahme haben, sind verpflichtet, die Namen der mit dem schwarzen Scapuliere Bekleideten an einen Ort zu senden, wo die Bruderschaft canonisch errichtet ist, damit sie dort in das Register eingetragen werden. Dieser Punkt ist eine *conditio sine qua non* für die Giltigkeit. Dabei bleibt es gleichgiltig, ob das Scapulier allein oder mit dem vierfachen oder fünf-fachen aufgelegt wird. Nur die PP. Redemptoristen brauchen die Namen *ex privilegio* nicht einzusenden.

2. Die in die Bruderschaft Aufzunehmenden müssen persönlich bei dem Akt gegenwärtig sein.

3. Das unter den vorgeschriebenen Gebeten geweihte Scapulier muß ihnen aufgelegt werden, bei Frauenzimmern genügt es, dasselbe auf die Schulter zu legen.

4. Dem Aufgenommenen soll ein Bruderschaftszettel gegeben werden.